



Bundesamt für Justiz
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail: sibyll.walter@bj.admin.ch

Bern, 12. Dezember 2017

Vernehmlassung zur Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme basiert zu wesentlichen Teilen auf den Einschätzungen der Städteinitiative Sozialpolitik, einer Fachsektion unseres Verbandes, in welcher sich 60 Städte zusammengeschlossen haben.

Allgemeine Einschätzung

Der Städteverband unterstützt die Einführung einer neuen Verordnung bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen. Die betroffenen Personen, in der Regel Frauen, sollen unabhängig von ihrem Wohnort eine einheitlich definierte Dienstleistung in Anspruch nehmen können. In einigen Kantonen sind heute die Gemeinden für das Inkasso bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen zuständig. Dies wird von Städtevertretern aus diesen Kantonen auch in Zukunft als sinnvoll erachtet, da Gemeinden oft besser Bescheid wissen über die betroffenen Personen und gezielter reagieren können als eine kantonale Stelle.

Explizit positiv hervorgehoben werden die Bestimmungen von Art. 13 und 14, welche bei vernachlässigter Unterhaltspflicht eine Grundlage zur Sicherung des Kapitals in der Pensionskasse schaffen.

Einzelne Mitglieder lehnen die geplante Verordnung ab, weil je nach Kanton Umsetzungsfragen offen bleiben. Wir leiten Ihnen deshalb im Anhang die Stellungnahme der Gemeinde Kriens weiter, sie verweist auf mögliche offene Fragen.



Zu den einzelnen Artikeln nehmen wir in der Folge Stellung.

Konkrete Anliegen und Anmerkungen

Art. 2 Abs. 4

Die Verpflichtung zur Ausbildung der Fachstellenmitarbeiter wird ausdrücklich begrüsst. Angeregt wird, im Text oder in den entsprechenden Merkblättern auch auf den Kinderschutz zu verweisen, da bei Inkassofällen oft auch Kinderschutzfragen relevant sind.

Art. 3 Abs. 4 lit. c

Eine Mehrheit unserer Mitglieder wünscht ausdrücklich eine Streichung der Inkassohilfe bei der Verwandtenunterstützung, da diese eine Aufgabenausweitung darstellt. Teilweise sind auch lit. a und lit. b für die Gemeinden mit wesentlichen Zusatzaufgaben und Zusatzaufwänden verbunden.

Die befürwortende Minderheit begrüsst den Artikel, weil er es den Kantonen ermöglichen würde, verschiedene familienrechtliche Ansprüche gesammelt zu behandeln.

Art. 4 lit a

Seitens unserer Mitglieder wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„vollstreckbare Entscheide einer schweizerischen oder ausländischen Behörde mit Beglaubigung und Übersetzung.“

Art. 4 lit b

In den Augen einer Mehrheit unserer Mitglieder genügt nur ein durch eine Behörde genehmigter Vertrag den formellen und inhaltlichen Anforderungen für die Inkassohilfe.

Es wird deshalb gefordert, den Verordnungstext folgendermassen anzupassen:

„...schriftlicher Unterhaltsvertrag, der von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.“

Gleichzeitig soll volljährigen Unterhaltsbeziehenden die Durchsetzung ihres Anspruchs möglichst einfach gemacht werden, wodurch es dort keinen durch eine Behörde genehmigten Vertrag mehr brauchen sollte.

Art. 5

Der Passus „oder Aufenthaltsort“ schafft nach Einschätzung unserer Mitglieder Unklarheiten und Kompetenzkonflikte. Es ist deshalb zu prüfen, diese Ergänzung in allen Artikeln zu streichen.

Art. 7

Die in diesem Artikel festgehaltene kostenlose Informationspflicht sollte umgekehrt auch für die kommunalen und kantonalen Behörden gelten, die auf Informationen von Fachstellen angewiesen sind.

Art. 9, Abs. 1 lit. c

In den aufgezählten Unterlagen sollte beim Unterhaltstitel „mit Genehmigung oder Rechtskraftbescheinigung“ ergänzt werden.



Art. 10, Abs. 1

Die Zeitangabe „unverzüglich“ ist hier zu ersetzen durch eine konkrete Frist, beispielsweise 30 Tage.

Art. 12, Abs. 1 lit. b und lit. e

Es sollte hingegen die „Berechnung und Indexierung der Unterhaltsbeiträge“ angeboten werden, so wie dies bereits heute oft der Fall ist.

Art. 13

Das Recht der Alimentenfachstellen, bei der Zentralstelle für die 2. Säule Auskünfte einfordern zu können, wird sehr begrüsst.

Art. 14

Nach Ansicht der kommunalen Fachleute sollten die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen auch einen Wechsel derselbigen (Wechsel der Pensionskasse bei Antritt einer neuen Stelle) den Inkassohilfestellen melden.

Art. 20

Vertieft zu klären ist, ob durch die neue Regelung nicht zusätzlicher Aufwand bei den Betreibungen entsteht. Dies, weil neu mehrere Betreibungsbegehren gestellt werden müssten.

Art. 22

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) und fordern, dass im Verordnungstext auch der Übertrag von Inkassofällen festgehalten wird. Die Fachstellen sollen die Zuständigkeit für internationale Inkassohilfe-Fälle an die Zentralbehörde des Bundesamts für Justiz übertragen können, dies ohne Kostenfolgen für die Kantone und Gemeinden. Das Bundesamt für Justiz, welches bereits heute kommunale und kantonale Stellen berät, verfügt in diesem Bereich über das notwendige Fachwissen und Kontakte.

Art. 23 Abs. 2

Wir verlangen die Streichung dieses Absatzes.

Die Kostenübernahme für die Errichtung oder Änderung von Unterhaltstiteln, soweit es sich um Gesuche aus dem Ausland handelt, wird abgelehnt, weil dies nicht Sache der Inkassohilfestellen und der Gemeinden ist.

Zudem regen wir an, dass nebst der Einführung der Verordnung auch einheitliche Formulare und Vorlagen geschaffen werden und dass eine überarbeitete Dokumentation (Handbuch) zur Verfügung gestellt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Beilage Stellungnahme der Gemeinde Kriens

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband